



## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital (Elternbeitragssatzung - EBeitragS)**

**Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital (Elternbeitragssatzung-EBeitragS) in der seit 1. Januar 2027 geltenden Fassung wiedergegeben.**

(Präambel)

### § 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horten sowie die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Großen Kreisstadt Freital von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.

### § 2

Beitragspflicht

- [1] Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet nach schriftlicher Kündigung oder Ausschluss des Kindes mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.
- [2] Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung des Bedarfes für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege schriftlich oder elektronisch über das von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellte Vergabeportal und die anschließende Bestätigung durch die Einrichtungsleitung oder die Stadtverwaltung. Anmeldungen, welche in den Einrichtungen oder bei Tagespflegepersonen eingehen, sind unverzüglich im Vergabeportal zu erfassen oder an die Große Kreisstadt Freital weiterzuleiten. Bei der Antragstellung soll mindestens eine Ausweichmöglichkeit zur Wunschbetreuung angegeben werden.
- [3] Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages zu entrichten. Wird eine Betreuung im laufenden Monat begonnen oder beendet, so wird eine anteilige Beitragsminderung gewährt. In diesen Fällen bildet eine Woche (entspricht dem Betreuungszeitraum von Montag bis Freitag) die Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch für die Fälle der Einschulung von Kindern im Monat des Schulbeginns.
- [4] Die Pflicht zur Zahlung weiterer Abgaben (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- [5] Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- [6] Krankheit, Kur, Urlaub oder ähnliche Anlässe des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. Bei Vorliegen besonderer Härte kann bei einer länger als vier Wochen andauernden Abwesenheit des Kindes auf schriftlichen Antrag eine anteilige Minderung des Elternbeitrages gewährt werden.



### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

- (1) Die Stadtverwaltung veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
  - a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 21 Prozent der Betriebskosten,
  - b) für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 28 Prozent der Betriebskosten,
  - c) Kinder der 1. bis 4. Klassen 29 Prozent der Betriebskosten.
- (3) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.
- (4) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.
- (5) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten.
  - a) Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege täglich:
    1. bis 4,5 Stunden,
    2. bis 6 Stunden,
    3. bis 7,5 Stunden,
    4. bis 9 Stunden,
    5. bis 10 Stunden.
  - b) In Horten wöchentlich:
    1. Frühtarif: max. 12,5 Stunden,
    2. Ganztagsstarif: max. 30 Stunden,
    3. Ferientarif: max. 45 Stunden.
- (6) In Ausnahmefällen kann für eine tageweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege, längstens jedoch für 10 Betreuungstage, ein Gastplatz in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme des Gastkindes ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten in der entsprechenden Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson zu beantragen. Für die Betreuung des Kindes ist ein Gastplatzvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson abzuschließen.
- (7) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1.

### § 4

#### Ermäßigungen

- (1) Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Tagespflege besuchen (Zählkinder), erhalten eine prozentuale Ermäßigung der ungekürzten Elternbeiträge auf der Grundlage der nachfolgenden Übersicht:

|                            |                                          | Zählkind                 |         |         |          |
|----------------------------|------------------------------------------|--------------------------|---------|---------|----------|
|                            |                                          | 1                        | 2       | 3       | 4        |
| nicht allein-<br>erziehend | Kinderkrippe (0-3 Jahren)                | 0 %                      | 35,00 % | 75,00 % | 100,00 % |
|                            | Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) | (Grundberechnungsschema) | 25,00 % | 70,00 % | 100,00 % |
|                            | Hort (nach Schuleintritt)                |                          | 15,00 % | 65,00 % | 100,00 % |
| Allein-erziehend           | Kinderkrippe (0-3 Jahren)                | 10,00 %                  | 40,00 % | 85,00 % | 100,00 % |
|                            | Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) | 10,00 %                  | 35,00 % | 85,00 % | 100,00 % |
|                            | Hort (nach Schuleintritt)                | 10,00 %                  | 30,00 % | 85,00 % | 100,00 % |



## Elektronische Ausgabe

- (2) Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (3) Ein Beitrag für Alleinerziehende kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn
  - a) beide Elternteile mit dem Kind in einem Haushalt leben,
  - b) mehr als ein Erwachsener im Haushalt lebt, der kein Abkömmling des Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 5 ist, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Kind oder
  - c) bei getrenntlebenden Eltern ein Wechselmodell Anwendung findet.

### § 5 Mehrbetreuung

- (1) Im Ausnahmefall ist eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Betreuung im Rahmen von stündlich festzusetzenden Mehrbetreuungsbeiträgen möglich, sofern die Mehrbetreuung nicht mehr als dreimal im Monat in Anspruch genommen wird.
- (2) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist ein Beitrag in Höhe von 1/180 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist ein Beitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- (4) Bei mehr als 3-maliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat automatisch die Einstufung in nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden Monat.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG in der ortsüblichen Form entsprechend der Bekanntmachungssatzung veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
- (2) Die Elternbeiträge und weitere Abgaben werden durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrags erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital ist regelmäßig jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (4) Weitere Abgaben werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 7 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, zugleich tritt die Elternbeitragssatzung in der seit 1. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft. Abweichend davon treten § 3 Abs. 2 sowie die §§ 4 und 6 rückwirkend zum 1. September 2026 in Kraft und § 3 Abs. 2 sowie die §§ 4 und 6 der Elternbeitragssatzung in der seit 1. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft. Für bestehende Verträge, die eine Betreuungszeit von elf Stunden täglich vorsehen, gelten die Elternbeiträge nach § 3 Abs. 2 der Neufassung rückwirkend ab dem 1. September 2026.
- (2) Die Regelungen des § 3 Abs. 5 gelten ausschließlich für Verträge, die nach dem 1. Januar 2027 neu abgeschlossen oder in Bezug auf die Betreuungszeiten geändert werden.

Freital, 12. Oktober 2026

gez. Rumberg  
Oberbürgermeister



## Elektronische Ausgabe

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital  
Elektronische Ausgabe  
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Redaktion/Satz  
Katrín Reis, Büroleiterin (verantwortlich)  
Matthias Weigel  
Jona Hildebrandt-Fischer  
Telefon: 0351 6476-160/-380  
E-Mail: [amtsblatt@freital.de](mailto:amtsblatt@freital.de)